

**Gemeindeverwaltungsverband
Altshausen
Landkreis Ravensburg**

**Verbandssatzung
des Gemeindeverwaltungsverbandes
Altshausen**

**Neufassung der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes
Altshausen**

Aufgrund von § 59 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 i.V. mit § 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974 und § 7 Abs. 4 der Verbandssatzung vom 16. Dezember 1974 hat die Verbandsversammlung am 04. März 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Gemeinden Altshausen, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Guggenhausen, Hoßkirch, Königseggwald, Riedhausen und Unterwaldhausen, alle Landkreis Ravensburg, im folgenden Mitgliedsgemeinden genannt, bilden unter dem Namen "Gemeindeverwaltungsverband Altshausen" einen Gemeindeverwaltungsverband.
- (2) Der Gemeindeverwaltungsverband, im folgenden Verband genannt, hat seinen Sitz in Altshausen.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband berät die Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Verband zu bedienen.
- (2) Der Verband stellt den Mitgliedsgemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten und sonstige Bedienstete zur Verfügung.
- (3) Der Verband erledigt für die Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):
 1. gesetzliche Erledigungsaufgaben
 - a) die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
 - b) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,
 - c) die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung,
 - d) die Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte.

2. weitere Erledigungsaufgaben
 - a) die Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Mitgliedsgemeinden (Besoldungs-, Vergütungs- und Beihilfeberechnungen),
 - b) die Verlegung eines gemeinsamen Amtsblatts,
 - c) die Wirtschafts- und Verkehrsförderung,
 - d) die Aufgaben der Datenbearbeitung,
 - e) die Aufstellung von Satzungsentwürfen auf dem Gebiet der Weisungsaufgaben,
 - f) die Aufstellung von Entwürfen für Polizeiverordnungen,
 - g) die Ausstellung von Personalausweisen, soweit die Aufgabe nicht bisher schon von einzelnen Gemeinden wahrgenommen wurde,
 - h) die Aufstellung der Haushaltssatzungen und der Haushaltspläne,
 - i) die verwaltungsmäßigen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz.
- (4) Der Verband erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):
 1. gesetzliche Erfüllungsaufgaben
 - a) die vorbereitende Bauleitplanung,
 - b) die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen.
 2. weitere Erfüllungsaufgaben
 - a) die Aufgaben des Schulträgers für die Hauptschule im Sinne des § 27 Abs. 1 des Schulgesetzes,
 - b) die Aufgabe der Abfallbeseitigung, soweit sie nicht dem Landkreis obliegt ohne die örtlichen Lagerplätze für Bauschutt und pflanzliche Abfälle der Verbandsgemeinden,
 - c) die technische Verwaltung der Gemeindestraßen,
 - d) die Aufgaben des Gutachterausschusses und der Geschäftsstelle gem. §§ 192 ff BauGB.
- (5) Der Verband nimmt ferner die ihm sonst noch durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragene Aufgaben wahr. Er ist untere Baurechtsbehörde und Passbehörde.

§ 3

Führung der Kassengeschäfte

- (1) Zu den Kassengeschäften nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 d gehören insbesondere
 - a) die Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Ein- und Auszahlungen),
 - b) die Verwaltung der zur Verwahrung zugewiesenen Urkunden und Wertgegenstände,
 - c) die Verwaltung der Zahlungsmittel und die Sorge für die Zahlungsbereitschaft der Kasse,
 - d) die Beitreibung oder Veranlassung der Beitreibung nicht rechtzeitig bezahlter Geldbeträge.
- (2) Der Verband führt für die einzelnen Mitgliedsgemeinden besondere Giro-, Postscheck- und Bankkonten. Die einzelnen Gemeinden bestimmen, welche Konten geführt werden.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden können eigene Handkassen zur Annahme und zur Auszahlung kleinerer Geldbeträge führen. Für die Führung und Prüfung der Handkassen sind die Mitgliedsgemeinden selbst verantwortlich. Die Handkasse hat monatlich mit der Gemeindekasse unter Belegung der Einnahmen und Ausgaben abzurechnen.

§ 4

Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Sofern der Verband nach § 61 Abs. 6 Satz 1 GemO in die Rechtsstellung von Mitgliedsgemeinden bei Zweckverbänden oder öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen eintritt, gilt folgendes:

1. Sind in die Verbandsversammlung eines Zweckverbands mehrere Vertreter des Verbands zu entsenden, so können die Mitgliedsgemeinden, in deren Rechtsstellung der Verband eingetreten ist, Vorschläge für die Wahl der weiteren Vertreter machen.
2. In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgesehene Mitwirkungsrechte werden vom Verband im Benehmen mit den Mitgliedsgemeinden wahrgenommen, in deren Rechtsstellung er eingetreten ist.

§ 5

Organe des Verbands

Organe des Verbands sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbands. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, insbesondere für:
 1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
 2. die Wahl weiterer Vertreter in die Verbandsversammlung von Zweckverbänden,
 3. die Änderung der Verbandssatzung,
 4. die Beschlussfassung über Anträge auf Zuständigkeiten (§ 2 Abs. 5),
 5. den Erlass von Satzungen des Verbands einschließlich der Haushaltssatzung,
 6. die Feststellung von Wirtschaftsplänen für Sondervermögen mit Sonderrechnung,
 7. den Erlass von Tarifordnungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbands,
 8. die Feststellung der Jahresrechnung,
 9. die Aufstellung des Flächennutzungsplans,
 10. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbands und der Verbandsverwaltung,
 11. die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft mehr als 15.000,00 € betragen,
 12. die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbands auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind,
 13. die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten und der sonstigen leitenden Bediensteten des Verbands,
 14. die Beschlussfassung über die Höhe der Abfindung ausscheidender Mitgliedsgemeinden.

- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Bürgermeister einer jeden Mitgliedsgemeinde und je einem weiteren Vertreter jeder Mitgliedsgemeinde. Gemeinden mit mehr als 600 Einwohner haben für jede angefangene weitere 600 Einwohner einen zusätzlichen weiteren Vertreter in der Verbandsversammlung. Die weiteren Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein als weiterer Vertreter bestellter Gemeinderat vorzeitig aus diesem Amt aus, so endet mit seinem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird ein neuer weiterer Vertreter gewählt. Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.
- (3) Jede Mitgliedsgemeinde hat so viele Stimmen, wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Stimmen jeder Mitgliedsgemeinde können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 7

Geschäftsgang

- (1) Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gelten § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und ergänzend in entsprechender Anwendung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats, soweit in dieser Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen und mindestens die Hälfte der Mitgliedsgemeinden vertreten ist.
- (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Änderung der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von mindestens drei Vierteln aller Vertreter der Mitgliedsgemeinden.
- (5) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis zu bringen. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.

§ 8

Verbandsvorsitzender

- (1) Soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und zwei Stellvertreter werden in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 6 Abs. 2 Satz 3 gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.

§ 9

Verbandsverwaltung

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 stellt der Verband Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten und sonstige Bedienstete nach Maßgaben des Stellenplans ein. Er kann auch die sonstigen Bediensteten zu hauptamtlichen Beamten ernennen.
- (2) Der Verband bestellt einen Beamten mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten zum geschäftsführenden Leiter der Verbandsverwaltung. Er ist innerdienstlicher Vertreter des Verbandsvorsitzenden und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 10

Finanzierung

- (1) Der Verband erhebt für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und seinen Dienstleistungen nach § 2 Abs. 3, soweit diese nur einzelne Mitgliedsgemeinden betrifft und für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 b und 2 c kostendeckende Entgelte. Zur Finanzierung der Müllabfuhr werden kostendeckende Gebühren erhoben.
- (2) Den durch Absatz 1 nicht gedeckten Finanzbedarf legt der Verband durch eine jährliche allgemeine Verbandsumlage auf die Mitgliedsgemeinden um. Umlageschlüssel sind die nach § 147 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden.
- (3) Zur Deckung des Finanzbedarfs für die Herstellung und Beschaffung von Vermögensgegenständen erhebt der Verband eine Kapitalumlage, wenn der Jahresbetrag auf mindestens 30.000,00 € veranschlagt ist. Umlageschlüssel sind unbeschadet etwaiger Sondervereinbarungen im Einzelfall die nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden.
- (4) Die allgemeine Verbandsumlage ist mit je einem Viertel in der Mitte des Rechnungsvierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesen Terminen entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

§ 11

Schulbezirk

Der Schulbezirk der Hauptschule umfasst das Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes Altshausen.

§ 12

Schulbetrieb

Der Gemeinde Altshausen betreibt die Hauptschule Altshausen im Rahmen des Schulzentrums Altshausen gemeinsam mit den anderen Schulen.

§ 13

Mitwirkung des Gemeindeverwaltungsverbandes als Schulträger

- (1) Der Gemeindeverwaltungsverband ist zuständig für alle Entscheidungen, die er als Träger der Hauptschule zu treffen hat.
- (2) Maßnahmen der Gemeinde Altshausen, die für die Hauptschule bedeutsam sind oder im Einzelfall Ausgaben von voraussichtlich mehr als 25.000,00 € verursachen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gemeindeverwaltungsverbands. Die Zustimmung ist nicht erforderlich für die laufenden Schulbetriebskosten nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 - 7.
- (3) Über sonstige wichtige, die Hauptschule berührenden Angelegenheiten hat die Gemeinde Altshausen den Gemeindeverwaltungsverband unverzüglich zu unterrichten. Der Gemeindeverwaltungsverband kann der Gemeinde Altshausen für die Hauptschule Vorschläge machen und Empfehlungen geben.
- (4) Die Gemeinde Altshausen hat dem Gemeindeverwaltungsverband Auskunft über die Berechnung der Schulbetriebskosten für die Hauptschule zu geben und auf Verlangen Einsicht in die Berechnungsunterlagen zu gewähren.

§ 14

Schulanlage, Schuleinrichtung

- (1) Die Gemeinde Altshausen stellt dem Gemeindeverwaltungsverband Altshausen für die Erfüllung der Aufgabe als Schulträger der Hauptschule Altshausen Schulräume im Hauptschulgebäude Ebersbacher Straße 20 und die Turnhallen mit Schulsportplatz (Parzelle Nr. 1354) samt Einrichtungen und Nebenanlagen unentgeltlich zur Verfügung.
- (2) Die Gemeinde Altshausen stellt die bisher von der Hauptschule benützten Lehr- und Unterrichtsmittel sowie die Schülerbücherei für den Hauptschulunterricht unentgeltlich zur Verfügung.
- (3) Die Gemeinde Altshausen räumt dem Gemeindeverwaltungsverband für die Schulräume, deren Baukosten er nach § 17 bezahlt, durch Grunddienstbarkeit das ausschließliche Benutzungsrecht ein.

§ 15

Deckung des laufenden Finanzbedarfs

- (1) Der Gemeindeverwaltungsverband trägt die laufenden Schulbetriebskosten für die Hauptschule.
- (2) Zu den Schulbetriebskosten gehören alle auf die Hauptschule entfallenen laufenden Schulkosten, die nach gesetzlicher oder vertraglicher Regelung vom Schulträger zu tragen sind, insbesondere die Kosten
 1. der laufenden Unterhaltung der Schulanlage,
 2. der Bewirtschaftung (Heizung, Reinigung, Beleuchtung, öffentliche Abgaben, Sachversicherungsprämien u.ä.) der Schulanlage,
 3. der Unterhaltung der Schuleinrichtung und deren Ersatz- und Neubeschaffung,
 4. des Unterrichts (Lehrmittel, Lernmittel, sonstiger Unterrichtsbedarf),
 5. des Sachbedarfs der Schulleitung (Literatur, Büroeinrichtung, Bürobedarf, sonstiger Geschäftsbedarf),
 6. der Schülerbeförderung, Schülerwohlfahrtspflege, Begabtenförderung und der sonstigen Schülerbetreuung sowie
 7. die Personalausgaben für die an der Schule tätigen Bediensteten (Schulverwaltung, Hausmeister, Reinigungspersonal).

Einnahmen, die mit diesen Ausgaben im Zusammenhang stehen, werden bei der Berechnung von den Schulbetriebskosten abgesetzt.

§ 16

Ermittlung der Kosten der Hauptschule

- (1) Die für die Hauptschule angefallenen Schulbetriebskosten werden zunächst von der Gemeinde Altshausen bezahlt. Die Schulbetriebskosten der Hauptschule werden wie folgt ermittelt:
 - 1.1 Der für die Grund- und Hauptschule, für das Progymnasium und die Sonderschule für Lernbehinderte gemeinsam anfallenden Schulaufwand (insbes. Personalaufwendungen und Bewirtschaftungskosten) wird auf die einzelnen Schularten entsprechend der von ihnen benutzten Fläche bzw. verursachten Zeitanteile aufgeteilt.
 - 1.2 Zum Ausgleich für die außerschulische Benützung und den Standortvorteil der Gemeinde Altshausen wird vom Aufwand für die Grund- und Hauptschule vorweg ein Anteil von 8 %, für die Turnhalle 34 % und für die neue Sporthalle 45 % abgesetzt.

- 1.3 Der so für die Grund- und Hauptschule ermittelte Gesamtaufwand wird auf die beiden Schularten im Verhältnis der Schülerzahl am Stichtag der allgemeinen Schulstatistik des laufenden Jahres aufgeteilt, wobei die Zahl der Hauptschüler 1, 2- fach zugrundegelegt wird.
- (2) Die Gemeinde Altshausen berechnet für jedes Rechnungsjahr den auf die Hauptschule entfallenden Anteil an den gemeinsamen Kosten nach Absatz 1. Bis zur Berechnung des Anteils hat der Gemeindeverwaltungsverband auf Anforderung zu Beginn eines Kalendervierteljahres Vorauszahlungen von je 1/4 der zuletzt festgestellten Jahresschuld an die Gemeinde Altshausen zu entrichten. Ein die Vorauszahlungen übersteigender Schlussbetrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu zahlen.

§ 17

Umlage der laufenden Kosten der Hauptschule

- (1) Den jährlichen Finanzbedarf für die Erfüllung der in § 2 Abs. 4 Nr. 2 a genannten Aufgabe legt der Verband in der Form einer allgemeinen Schulkostenumlage auf die Mitgliedsgemeinden um.
- (2) Umlageschlüssel für die allgemeine Schulkostenumlage ist die Zahl der Schüler am Stichtag der allgemeinen Schulstatistik des laufenden Jahres.
- (3) Die Umlagen sind einen Monat nach der Anforderung zur Zahlung fällig.

§ 18

Erweiterungs-, Erneuerungs- und Verbesserungsinvestitionen

- (1) Zur Deckung des Finanzbedarfs der Kostenanteile für Erweiterungs-, Erneuerungs- und Verbesserungsinvestitionen an Gebäuden und Anlagen der Hauptschule, die ausschließlich dem Träger der Hauptschule zuzuordnen sind, erhebt der Gemeindeverwaltungsverband einmalige Schulkostenanteile bei den Mitgliedsgemeinden.
- (2) Die Zuordnung der Kosten für künftige Erweiterungs-, Erneuerungs- und Verbesserungsinvestitionen für die Hauptschule und deren Schulsportanlagen ist nach sachgerechten Kriterien durchzuführen.
Hierbei sind die Kostenanteile, die ausschließlich der Hauptschule zuzuordnen sind, die Kostenanteile, die anderen Schulträgern aufgrund der Mitbenutzung von Räumlichkeiten und Anlagen der Hauptschule zuzurechnen sind sowie die Kostenanteile, die aufgrund des bestehenden Standortvorteils der Gemeinde Altshausen zuzuordnen sind, festzulegen.
Der Finanzbedarf bemisst sich nach den Baukosten abzüglich der Einnahmen.
- (3) Maßstab für die einmaligen Schulkostenanteile ist das Verhältnis der Schülerzahl am Stichtag der allgemeinen Schulstatistik im Durchschnitt der 5 Jahre vor Beginn der Investitionsmaßnahme.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands erfolgen im "Altshausener Verbandsanzeiger".

§ 20

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung mit Satzungsänderungen in ihrer derzeitigen Fassung außer Kraft.

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Altshausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Altshausen, den 04. März 2004

König,
Verbandsvorsitzender